

1. Juli 2009 GEF C

1190 **Regierungsratsbeschluss über die Liste der Geburtshäuser**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf

- Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10),
- Artikel 58c Bst. a der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102)
- Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11),
- Artikel 6 des Spitalversorgungsgesetzes vom 5. Juni 2005 (SpVG, BSG 812.11),
- Artikel 3 der Spitalversorgungsverordnung vom 30. November 2005 (SpVV, BSG 812.112),

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

*beschliesst:*

1. Der Anhang dieses Beschlusses enthält die Liste der Geburtshäuser nach Artikel 39 Absatz 3 KVG.
2. Dieser Beschluss wird mit seinem Anhang im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht sowie dem Geburtshaus Luna Biel GmbH, dem Geburtshaus Villa Oberburg und santé-suisse eröffnet.

Für den getreuen Protokollauszug

Der Staatschreiber:



**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Sie ist doppelt einzureichen beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Postfach, 3000 Bern 14, und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Beschlusses und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hält.

Anhang

# LISTE DER GEBURTSHÄUSER DES KANTONS BERN

## Innerkantonale Geburtshäuser ohne Beiträge der öffentlichen Hand

Leistungsaufträge	Geburtshilfe	Leistungsvolumen (Austritte pro Jahr)
Institution Geburtshaus Luna Biel GmbH		40 - 60
Geburtshaus Villa Oberburg		90 - 120